

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 39/73

I m N a m e n d e s V o l k e s .

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Zugestellt am 18. Jan. 1974 Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

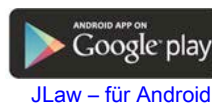
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 19. Dezember 1973 durch
die Richter H e y e r , Dr. B u s s ,
Dr. R e i n h o l d und die ehrenamtlichen
Richter B e n e d y c z u k und H o e s c h
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
11. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e

I.

Streitig ist die Gewährung von Witwerrente.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) bewohnte der 1923 geborene Kläger mit seiner Ehefrau und seinem 1952 geborenen Sohn ein seiner Frau gehörendes Einfamilienhaus. Seine Frau bezog nach einer im Oktober 1967 durchgeführten Darmkrebsoperation ab April 1968 Erwerbsunfähigkeitsrente. Sie befand sich ab August 1968 erneut in stationärer Krankenhausbehandlung und starb am 9. Mai 1969. Während des ihrem Krankenhausaufenthalt vorausgegangenen Jahres, also in der Zeit vom 1. August 1967 bis zum 31. Juli 1968, hatte der Kläger ein Einkommen von 21.665,-- DM, von dem 20.294,-- DM für den Familienunterhalt verbraucht wurden. Das Einkommen seiner Frau belief sich in diesem Zeitraum auf 7.505,-- DM Wertpapierzinsen; hiervon steuerte sie 6.326,-- DM zum Unterhalt der Familie bei. Seine Schwiegermutter leistete einen Zuschuß von etwa 4.500,-- DM. Den Antrag des Klägers, ihm Witwerrente zu gewähren, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17. November 1969 ab; seine Ehefrau habe den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestritten. Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Nach Ansicht des LSG ist für die Frage, ob die Ehefrau des Klägers den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat, als letzter wirtschaftlicher Dauerzustand maßgebend die Zeit vom 1. August 1967 bis 31. Juli 1968; die Zeit des letzten Krankenhausaufenthalts der Ehefrau des Klägers habe insoweit außer Betracht zu bleiben. Bei den während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes von der Schwiegermutter des Klägers geleisteten Zuwendungen von etwa 4.500,-- DM

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

habe es sich um einen Zuschuß von dritter Seite gehandelt; die Ehefrau des Klägers habe nicht frei entscheiden können, für welche Zwecke sie diese Mittel verwenden wollte, weil ihre Mutter ihr die Auflage gemacht habe, diese Zuwendungen zur Unterstützung der gesamten Familie zu verwenden. Der Mietwert des Wohnhauses dagegen stelle einen Beitrag der Ehefrau zum Familienunterhalt dar; dieser habe nach Abzug des vom Kläger angegebenen Kapitaldienstes und der Unkosten jährlich 2.760,-- DM betragen. Dasselbe gelte für die seiner Frau von April bis Juli 1968 zugeflossene Rente von insgesamt 1.273,-- DM. Der aus Vermögenserträgen (6.326,-- DM), dem Mietwert des Hauses (2.760,-- DM) und dem Rentenbezug (1.273,-- DM) bestehende Unterhaltsbeitrag der Ehefrau des Klägers habe sich somit auf 10.359,-- DM belaufen; er habe den eigenen Unterhaltsbeitrag des Klägers (20.294,-- DM) also nur zur Hälfte erreicht. Damit fehle es an einer überwiegenden Unterhaltsleistung der Ehefrau des Klägers. Es komme deshalb nicht mehr darauf an, welchen Unterhaltsbeitrag sie in Form der Haushaltsbeaufsichtigung und der Kindererziehung erbracht habe; hierfür müßten auch dem Kläger Unterhaltsbeiträge angerechnet werden, die angesichts der ab Oktober 1967 bestehenden Erwerbsunfähigkeit seiner Ehefrau jedenfalls nicht wesentlich unter den ihr insoweit anzurechnenden Beträgen liegen könnten.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,
die vorinstanzlichen Urteile sowie den
Bescheid der Beklagten vom 17. November
1969 aufzuheben und diese zu verurteilen,
ihm Witwerrente zu gewähren.

Der Kläger meint, in der maßgeblichen Zeit vom 1. April 1968 bis 30. April 1969 sei der Familienunterhalt zu 8/13 von seiner Frau und zu 5/13 von ihm aufgebracht worden. In der Zeit vom 1. August 1967 bis 31. Juli 1968 aber seien "aus den Einkünften und dem Vermögen" seiner Frau weit höhere Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

träge entnommen worden, als 6.326,-- DM, da "der Stand des Vermögens" ebenfalls angegriffen worden sei. Auch seien die Zuwendungen seiner Schwiegermutter, die 4.500,-- DM eher überschritten als unterschritten hätten, als solche seiner Frau zu werten. Diese habe zum Lebensunterhalt der Familie außerdem noch "das Hausanwesen" zur Verfügung gestellt, "in dem die Familie Wohnung hatte".

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Die Revisionsbegründung enthält im wesentlichen tatsächliches Vorbringen. Dieses Vorbringen kann der Senat bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen. Nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist das Bundessozialgericht (BSG) an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, es werden in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und auch begründete Revisionsrügen vorgebracht. Der Kläger hat jedoch keine Verfahrensrügen erhoben, die den Anforderungen des § 164 Abs. 2 SGG genügen. Nach dieser Vorschrift muß die Revisionsbegründung bei Verfahrensrügen sowohl die verletzte Rechtsnorm als auch die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Verfahrensmangel ergeben. Derartige Angaben fehlen in der Revisionsbegründung. Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt aber steht dem Kläger keine Witwerrente zu; das LSG hat das Vorliegen der hierfür nach § 43 des Angestellten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

versicherungsgesetzes - AVG - (= § 1266 Reichsversicherungsordnung - RVO -) erforderlichen Voraussetzungen zu Recht verneint.

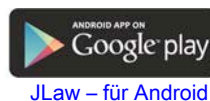
Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß das LSG die Frage der überwiegenden Unterhaltsgewährung nach den Verhältnissen in der Zeit von August 1967 bis Juli 1968 beurteilt hat. Nach dem Revisionsvorbringen hält der Kläger zwar möglicherweise anstelle dieses Zeitraumes die Zeit von April 1968 bis April 1969 für entscheidend; er bezeichnet eingangs der Revisionsbegründung insoweit diesen Zeitabschnitt als "maßgebliche Zeit". Die vom LSG zugrunde gelegte Zeit von August 1967 bis Juli 1968 stellt jedoch nach der Rechtsprechung des BSG hier den letzten wirtschaftlichen Dauerzustand dar. Nach dieser Rechtsprechung ist für die Frage, ob die verstorbene Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat (§ 43 Abs. 1 AVG), maßgebend der Zeitraum dieses letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor ihrem Tode. Der von der Rechtsprechung entwickelte Begriff des "letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes" ist vom erkennenden Senat bereits in einer Entscheidung vom 8. März 1973 (SozR Nr. 13 zu § 1266 RVO) erläutert worden. Der Senat hat dabei darauf hingewiesen, daß bei der Berechnung dieses Dauerzustandes die Ausklammerung einer als Vorstufe des Todes erscheinenden Krankheitszeit sich aus Billigkeitserwägungen dann rechtfertigt, wenn zwischen Krankheit und Tod ein besonders deutlicher ursächlicher und ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen. Diese Voraussetzung war bei dem der letzten Krankenhausbehandlung zugrunde liegenden Krebsleiden der Ehefrau des Klägers erfüllt. Weshalb das LSG bei der Berechnung des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes den letzten, 8 Monate währenden Krankenhausaufenthalt der Ehefrau des Klägers nicht hätte ausklammern dürfen, ist deshalb weder ersichtlich noch wird es von der Revision dargetan.

Rechtlich ist es auch nicht zu beanstanden, daß das LSG die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Zuwendungen der Schwiegermutter des Klägers als Unterhaltsbeitrag eines Außenstehenden (Nicht-Familienangehörigen) gewertet hat. Nach der Feststellung des LSG ist der Ehefrau des Klägers von ihrer Mutter die Auflage gemacht worden, diese Zuwendungen "zur Unterstützung der gesamten Familie zu verwenden". Der Senat stimmt dem LSG darin zu, daß Zuwendungen, die ein Familienmitglied mit einer solchen Auflage erhält, nicht als sein eigener Beitrag zum Familienunterhalt behandelt werden können.

Da das angefochtene Urteil auch sonst Rechtsfehler nicht erkennen läßt, muß der Revision der Erfolg versagt bleiben; sie ist als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)